

# **Satzung**

## **Über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Stolpen**

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz hat mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Stolpen vom 04.12.1995 genehmigt.

### - **Kostensatzung** -

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) hat der Stadtrat am 04. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1** **Kostenpflicht**

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

#### **§ 2** **Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. Wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. Wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

(2) Mehrere Kostenschuldner einer Amtshandlung haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

### **§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf DM bis fünfzigtausend DM erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlungen. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtbehelfs.

### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 6 Auslagen**

- 1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,

2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühr, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre.

3. Die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
  4. Die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtstelle;
  5. Die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- 2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
  - 3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs.1 entsprechend.

### **§ 7**

#### **Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Stolpen, den 05. 12. 1995

Walter  
Bürgermeister

Dienstsiegel

## Anlage

### Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 Kostensatzung der Stadt Stolpen vom 04.12.1995

Lfd Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM/ % des Gegen- standswertes
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche  Anmerkung: Auskünfte einfacher Art sind kostenfrei (mündl. und schriftlich)	5,00 DM bis 100,00 DM
2.	Genehmigungen bzw. Versagungen, Ausnahmebe- willigungen, Stellungnahmen, Gutachten aufgrund ge- setzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. a. Bestimmungen	5,00 DM bis 1.000,00 DM
3.	Fristverlängerungen  Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Ge- meinde vorgesehenen Ge- bühr, mindestens 5,00 DM
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 DM bis 500,00 DM
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in eine Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr; für jede weitere die Hälfte, der für die erste erhobenen Gebühr, zum Ansatz.	5,00 DM bis 250,00 DM
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	1,00 DM (mindestens 5,00 DM höchstens 15,00 DM)

5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	1,00 DM (mindestens 5,00 DM höchstens 10,00 DM)
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu	
6.	Bescheinigungen	
	Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 DM bis 100,00 DM
7.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushängung an den Verlierer, Eigentümer o. Finder	
7.1	Bei Sachen bis zu 1000,00 DM Wert	2 % des Wertes mindestens jedoch 5,00 DM
7.2	Bei Sachen über 1000,00 DM Wert	2 % von 1000,00 DM und 1% des Mehrwertes
7.3	Bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8.	Schreibauslagen	
8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	
8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefaßt sind	10,00 DM
8.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	20,00 DM
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angef. Viertelstd.	13,00 DM

8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1	Bei einem Format bis zur DIN A 4	
	Für die erste Seite	1,50 DM
	Für jede weitere Seite	1,00 DM
8.2.2	Bei einem größeren Format	
	Für die erste Seite	2,50 DM
	Für jede weitere Seite	2,00 DM
9.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
9.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	5,00 DM bis 50,00 DM
9.2	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3	Verwertung von Sicherheiten gem § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO	2,5-fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
9.4	Androhung von Zwangsmittel gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5,00 DM bis 100,00 DM
9.5	Festsetzung v. Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 DM bis 2.000,00 DM
9.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	50,00 DM bis 2.000,00 DM
9.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1	Bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Nr. 9.2, mind. jedoch 10,00 DM
9.7.2	Sonstiges	10,00 DM bis 200,00 DM

Stolpen, den 05. 12. 1995

Walter  
Bürgermeister

Dienstsiegel